denminderungspflicht gemäß §§ 323 ff. ZGB. Unabhängig davon, ob der Hilfeleistende im konkreten Fall zum Handeln verpflichtet war, sieht das Gesetz für denjenigen, der aus gesellschaftlicher Verantwortung aktiv wurde, um Schaden zu verhüten, zu mindern oder Gefahren abzuwehren, Ersatzansprüche vor. Dem betreffenden Bürger oder Betrieb sind alle Aufwendungen zu erstatten, die er den Umständen nach für erforderlich halten konnte, und er hat Anspruch auf Entschädigung für eingetretene Nachteile. Aufwendungen sind die vom Hilfeleistenden bewußt in Kauf genommenen Einbußen und Folgen; zwischen ihnen und den abgewendeten Gefahren muß Verhältnismäßigkeit bestehen. Dabei darf bei der Beantwortung der Frage, welche Aufwendungen im konkreten Fall erforderlich oder vertretbar, d. h. verhältnismäßig waren, keine überspitzte Anforderung an den Hilfeleistenden gestellt werden; es kommt gemäß § 326 Abs. 1 ZGB auf seine subjektive Einschätzung der gegebenen Situation an. Die Entschädigung dagegen ist ein Ausgleich nicht vorhergesehener, ungewollter Folgen. Der Anspruch auf Entschädigung deckt sich in seinem Umfang mit dem auf Z Schadenersatz. Die A. können im Interesse der unbedingten Absicherung der Hilfeleistenden nicht nur gegen den für den Gefahrenzustand Verantwortlichen, sondern auch gegen den mit der Hilfeleistung Begünstigten gerichtet werden. Beide haften dem Hilfeleistenden als Z Gesamtschuldner. Ansprüche von Bürgern, die bei Unglücksfällen oder Katastrophen Hilfe leisteten oder die zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Bürgern oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gehandelt haben, können bei der Z Staatlichen Versicherung der DDR geltend gemacht werden (§ 326 Abs. 2 ZGB; VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18.11. 1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 679).

Der umfassende Schutz Hilfeleistender stützt sich zwar maßgeblich auf §326 ZGB, er ordnet sich jedoch in ein System von Regelungen auch anderer Rechtszweige ein, die gleichermaßen die Absicherung von Hilfeleistenden zum Ziel haben (§271 Abs. 1 AGB; VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.4. 1973, GBI. 11973 Nr. 22 S. 199). V erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen

Anstiftung - Form der Teilnahme an einer Z Straftat. Wegen A. ist strafrechtlich verantwortlich, wer einen anderen vorsätzlich zum Begehen einer vorsätzlichen Straftat veranlaßt (§22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB), die dieser ohne die Beeinflussung nicht begangen hätte. Zur A. können unterschiedliche Mittel und Methoden eingesetzt werden, z.B. Hinweise, wie oder wo ein Diebstahl leicht ausführbar ist, aber auch Versprechungen, Drohungen oder Gewalteinwirkung. Die A. muß zur tatsächlichen Willensbeeinflussung führen. Der Anstifter selbst verwirklicht

keine Tatbestandsmerkmale der vom Angestifteten verübten Straftat. Die Bestrafung wegen A. richtet sich nach dem Gesetz, das der Angestiftete durch die Straftat selbst verletzt hat.

## anteilige Jahresendprämie Z Jahresendprämie

Antrag - Form der Z Willenserklärung eines Bürgers oder anderen Z Rechtssubjekts, die auf die Verwirklichung eines Anliegens bzw. auf die Herbeiführung einer staatlichen Entscheidung gerichtet ist. Mit einem A. wird die Inanspruchnahme sozialer, finanzieller oder kultureller Leistungen begehrt, um staatliche Entscheidung einer Rechtsangelegenheit nachgesucht oder werden Rechte geltend gemacht. Mit dem A. wird ein rechtlich geregeltes Verfahren eingeleitet, in dem über den A. entschieden wird. A.rechte sind im einzelnen in einer Vielzahl von Z Rechtsvorschriften geregelt, aus denen sich auch der Kreis der A.berechtigten, die Voraussetzungen eines A. sowie das Verfahren seiner Bearbeitung und Entscheidung ergeben. Im allgemeinen ist ein A. schriftlich zu stellen und zu begründen; er ist bei dem Organ einzureichen, das für die jeweilige Angelegenheit zuständig ist. Mit Einreichung des A. entsteht der Anspruch des A.Stellers, daß sein A. vom zuständigen Organ entsprechend den Rechtsvorschriften geprüft und entschieden wird. Mängel in der A.bearbeitung (z. B. Nichteinhaltung dafür vorgesehener Fristen) können mit einer Z Eingabe gerügt werden. Gegen die Entscheidung über den A. kann der A.steiler Z Rechtsmittel einlegen, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Ist kein Rechtsmittel zulässig, bleibt die Möglichkeit, Einwände gegen die Entscheidung im Eingabenweg vorzubringen.

Über A. an die Z örtlichen Räte und andere staatliche Organe und Einrichtungen auf Inanspruchnahme sozialer, finanzieller oder kultureller Leistungen bzw. auf Erteilung von Genehmigungen, Z Zustimmungen oder Z Erlaubnissen (Z Wohnungsantrag, A. auf Z Wohnungstausch, Z Bauantrag, A. auf Aufnahme in eine Z Kinderkrippe oder einen Z Kindergarten, A. auf Z Gewerbegenehmigung, A. auf Aufnahme in Z Feierabend- und Pflegeheime, A. auf Z Eheschließung) wird im Z Verwaltungsweg entschieden.

Mit dem gerichtlichen A. soll eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Durch A. werden bestimmte Z gerichtliche Verfahren eingeleitet. Z Anträge auf Konfliktkommissionsberatung bzw. Z Anträge auf Schiedskommissionsberatung bilden die Grundlage für das Tätigwerden dieser Z gesellschaftlichen Gerichte. Vor staatlichen Z Gerichten werden mit einem A. besondere zivilprozessuale Verfahrensarten eingeleitet: der Erlaß einer Z gerichtlichen Zahlungsaufforderung oder einer Z einstweiligen Anordnung, das Verfahren zur Beweissicherung (§19 ZPO), Z Todeserklärung, Z Entmündigung und das Z Aufgebotsverfahren. Für diese A. gelten die Bestimmungen über die Z Klage entsprechend (§ 8 Abs. 2 ZPO). Über sie wird meist durch Z gerichtlichen Beschluß entschieden. In al-